

# ZH\_OBERGERICHT UE250149 vom 17. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250149](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250149)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250149 du 17 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250149 del 17 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 25. Mai 2023 erstattete die A. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen Veruntreuung und Betrug (Urk. 15/1). Am 27. März 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Einstellung der Strafuntersuchung (Urk. 5). Am 31. März 2025 wies die Staatsanwaltschaft den von der Beschwerdeführerin gestellten Beweisantrag ab (Urk. 15/15).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland sei anzuweisen, eine ordentliche Strafuntersuchung durchzuführen und die Sachlage zur Anklage zu bringen.

### E. 3

Innert Frist ging die Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 2'500.– ein (Urk. 8; Urk. 11). Die Staatsanwaltschaft nahm unter Einreichung der Untersuchungsakten (Urk. 15) mit Eingabe vom 9. Mai 2025 Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 14). Der Beschwerdegegner liess sich nicht vernehmen. Die Beschwerdeführerin replizierte mit Eingabe vom 6. Juni 2025 (Urk. 20).

#### E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft stellte die Strafuntersuchung im Wesentlichen mit der Begründung ein, dass eine Veruntreuung mangels Werterhaltungspflicht entfallende. Ein Betrug könnte gegeben sein, wenn der Beschwerdegegner von Anfang an bei Vertragsabschluss und Empfang der Anzahlung nicht die Absicht gehabt hätte, die versprochenen Leistungen zu erbringen. Nach Vertragsschluss sei es zu neuen Verhandlungen wegen einer nötigen Vertragsergänzung gekommen, wobei die Beschwerdeführerin in der Folge wegen Uneinigkeit zwischen den Parteien vom Vertrag zurückgetreten sei. Der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin um die genaue Masse der Wände gebeten, auf der Baustelle Besprechungen durchgeführt und dort bereits Baumaterial deponiert. Unter diesen Umständen könne nicht gesagt bzw. zumindest nicht rechtsgenügend bewiesen werden, dass der Beschwerdegegner nie vorgehabt habe, seine Leistungen zu erbringen. Es fehle an einer anklagegenügenden Grundlage betreffend den Vorwurf des Betrugs (Urk. 5). An diesem Standpunkt hielt sie in ihrer Stellungnahme fest (Urk. 14).

#### E. 3.2

Die Beschwerdeführerin entgegnet zusammengefasst, dass sich die C. \_\_\_\_\_ AG im Vorfeld, während des Vertragsschlusses mit ihr und auch danach in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten befunden habe, was dem Beschwerdegegner als Geschäftsführer bewusst

gewesen sei; er habe jedoch sie, die Beschwerdeführerin, pflichtwidrig nicht darüber informiert. Es bestehe der ernstzunehmende Verdacht, dass die C.\_\_\_\_\_ AG niemals in der Lage gewesen wäre, gegenüber ihr die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, sondern von Beginn her geplant gewesen sei, ihre Anzahlung über Fr. 85'000.– einzig zur Schuldensanierung zu verwenden. Dies begründe einen Verdacht auf eine täuschende Vorgehensweise im Sinne von Art. 146 StGB (Urk. 2 S. 17 ff., insb. S. 20 N 39 sowie Urk. 20).

#### **E. 4**

Juli 2022 erklärte E.\_\_\_\_\_, dass bei Erforderlichkeit von teurerem Material der Einkaufspreis bezahlt werde. Leistungen, die bereits in der Ausschreibung enthalten gewesen seien, würden nicht nochmals bezahlt. Er setzte eine Frist von zwei Tagen an, um ein finales Angebot zu unterbreiten, andernfalls die Beschwerdeführerin vom Vertrag zurücktreten und den angezahlten Betrag sofort zurückfordern werde (Urk. 15/2/12). Der Beschwerdegegner antwortete am 14. Juli 2022 im Wesentlichen, dass bis heute keine Bau-freigabe erfolgt sei, was mutmasslich daran liege, dass stetig immer wieder Zusatz- und Änderungswünsche eingetroffen seien, über welche sie sich nach wie vor nicht geeinigt hätten. Sofern gewünscht, könne wie besprochen am 22. August 2022 mit den beauftragten Arbeiten begonnen werden, sofern die Baustelle dann bereit sei. Ein früherer Beginn sei leider nicht mehr kurzfristig möglich. Er bitte um Instruktion, ob am 22. August 2022 mit den Arbeiten begonnen werden solle oder nicht. Sollte die Beschwerdeführerin wider Erwarten vom rechtsgültig geschlossenen Werkvertrag zurückzutreten, so würde dies nach Art. 377 OR zur Unzeit erfolgen und sie, die Beschwerdeführerin, müsse die C.\_\_\_\_\_ AG in diesem Fall vollumfänglich schadlos halten

- 7 - (entgangener Gewinn, unnötige Aufwendungen, nicht anders einsetzbare Ressourcen etc.; Urk. 15/2/13). 5.4. Die Beschwerdeführerin betrieb in der Folge die C.\_\_\_\_\_ AG über einen Betrag von Fr. 60'312.–; die C.\_\_\_\_\_ AG erhob Rechtsvorschlag (Urk. 15/6/2 S. 3). Am 1. Dezember 2022 reichte die Beschwerdeführerin beim Friedensrichteramt ein Schlichtungsgesuch ein und beantragte die Verpflichtung der C.\_\_\_\_\_ AG, ihr Fr. 80'000.–, zzgl. 5% Zins seit dem 30. Juni 2022, eventualiter Fr. 60'312.–, zzgl. 5% Zins seit 8. September 2022, zu bezahlen, sowie die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Urk. 15/2/14). Auf die Einreichung einer Zivilklage beim Gericht verzichtete die Beschwerdeführerin in der Folge (Urk. 15/6/3, im Anhang). Stattdessen erstattete sie Strafanzeige. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass das Strafverfahren nicht ein blosses Vehikel zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche sein darf (Urteile des Bundesgerichts 6B\_275/2023 vom 24. Mai 2023 E. 3.4 und 7B\_769/2024 vom 29. November 2024 E. 1.2.3). 5.5. Anklagegenügende Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten existieren nicht. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt (Urk. 5 S. 2), liegen keine anklagegenügenden Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdegegner von Anfang an, d.h. bei Vertragsschluss und Empfang der Anzahlung, nicht vorhatte, die versprochenen Leistungen zu erbringen. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte (Urk. 5 S. 2), bat der Beschwerdegegner um die genauen Masse der Wände (Urk. 15/5 S. 4 F/A 20, Urk. 15/7/8/5 Beilage 19) und um Zustimmung von Plänen (Urk. 15/7/8/3 S. 2 Beilage 4), hat Abklärungen vorgenommen (vgl. Urk. 15/7/8/3 Beilage 7), führte auf der Baustelle Besprechungen durch (vgl. Urk. 15/7/8/5 Beilage 13 und Beilage 24) und deponierte dort bereits Baumaterial (Urk. 15/7/8/5 Beilage 12, Urk. 15/5 S. 6 F/A 33). Diese Arbeitsschritte des Beschwerdegegners sind aktenkundig, weshalb die

Staatsanwaltschaft – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 17 N 32) – hierzu keine weiteren Untersuchungshandlungen vorzunehmen hatte, wie sie in ihrer Stellungnahme zutreffend festhielt (Urk. 14 S. 1). Weshalb die C.\_\_\_\_\_ AG noch nicht mit den Arbeiten begonnen hatte, wurde vom Beschwerdegegner insbesondere schlüssig mit den zwischen den Parteien nach Abschluss des Werkvertrages auf-

- 8 - gekommenen Differenzen betreffend die Vertragsanpassungen begründet (Urk. 15/7/7 S. 5 ff. N 9 ff.), was sich mit der von den Parteien eingereichten E-Mail-Korrespondenz deckt (vgl. Urk. 15/2/11-13 Urk. 15/7/8/5). Dass die C.\_\_\_\_\_ AG nicht in der Lage gewesen wäre bzw. nicht vorgehabt hätte, den abgeschlossenen Werkvertrag zu erfüllen (Urk. 2 S. 17 f. N 33 ff.), ist eine Mutmassung der Beschwerdeführerin. Die finanzielle Situation der C.\_\_\_\_\_ AG gemäss eingereichten Betreibungsregisterauszügen (Urk. 3/16, Urk. 3/17; Urk. 2 S. 18 N 35, Urk. 20 S. 2 N 5) sowie der Abfluss der Gelder gemäss den edierten Kontoauszügen (Urk. 15/3/5, Urk. 2 S. 18 f. N 36) genügt als Anklagefundament nicht, zumal die C.\_\_\_\_\_ AG nach wie vor im Handelsregister eingetragen ist und dementsprechend nicht der Konkurs über sie eröffnet worden ist. Eine Verurteilung erscheint unter Einbezug der gesamten Umstände als unwahrscheinlich. Unterlassene Untersuchungshandlungen, die hieran etwas zu ändern vermöchten, sind nicht ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft hat somit zu Recht die Einstellung der Strafuntersuchung betreffend Betrug verfügt.

## **E. 6**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III. 1. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts (allesamt nicht unerheblich) ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 2'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG), ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der Sicherheitsleistung zu beziehen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Rest der Sicherheitsleistung ist der Beschwerdeführerin – vorbehaltlich eines allfälligen Verrechnungsrechts des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückzuerstatten. Infolge Unterliegens ist der Beschwerdeführerin keine Entschädigung zuzusprechen. 2. Der Beschwerdegegner ist amtlich verteidigt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung stellen Auslagen dar (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), welche nicht der un-

- 9 - terliegenden Beschwerdeführerin auferlegt werden können (BGE 145 IV 90 E. 5.2 [Pra 2019 Nr. 114]). Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdegegners sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beschwerdegegner liess sich zwar nicht vernehmen, dennoch fiel der amtlichen Verteidigung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschädigungspflichtiger Aufwand an, weshalb sie für diese Aufwendungen gestützt auf § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-e Anw-GebV pauschal mit Fr. 300.– inkl. MwSt. aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist (vgl. BGE 143 IV 453).

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.